



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

*Aus Datenschutzgründen anonymisiert*

*Rechtsanwalt*

**Hartmut Riehn**

*Vors. Richter am VG a.D.*

*Seydelstraße 7*

*10117 Berlin*

*U-Bahnhof Spittelmarkt (U2)*

*Tel: 030 - 20 62 38 28*

*Fax: 030 - 20 62 38 29*

*riehm@web.de*

*www.interjur.de*

BESCHLUSS

In d

e

355 Berlin,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Hartmut Riehn,  
Seydelstraße 7, 10117 Berlin,

g e g e n

die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin,  
vertreten durch den Rektor,  
Badensche Straße 50/51, 10825 Berlin,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lindemann & Schmidt,  
Albrechtstraße 12, 12167 Berlin,

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Rueß,  
den Richter am Verwaltungsgericht Ameisberg und  
die Richterin am Verwaltungsgericht Erbslöh

am 16. Januar 2003 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, die Antragstellerin im Wintersemester 2002/03 im Studiengang Wirtschaft zu den Kursen 2030.06 und 2075.04 zuzulassen.  
Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin zu 5/7 und die Antragsgegnerin zu 2/7.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 3.500 EUR festgesetzt.

### Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 Abs. 1 VwGO), mit dem die Antragstellerin sinngemäß begehrt,

die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, sie für das Wintersemester 2002/03 im Studiengang Wirtschaft zu den Kursen 2004.02, 2003.05, 2020.03, 2025.04, 2030.06, 2005.02 und 2075.04 zuzulassen,

hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Antragstellerin steht ein Anspruch auf die Teilnahme an den Kursen 2030.06 und 2075.04 zu. Grundsätzlich sind Studenten berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen frei zu wählen und diese zu besuchen (vgl. § 5 Abs. 3 BerlHG i.V.m. § 4 [früher: 3] Abs. 4 HRG). Es kann offenbleiben, ob es zu einer Einschränkung dieses Rechts einer normmäßigen Regelung bedarf, so dass der Antrag bereits aus diesem Grund Erfolg hätte, da für das Vorliegen einer solchen Regelung weder etwas vorgetragen noch ersichtlich ist. Denn jedenfalls hat die Antragsgegnerin nicht dargetan, dass der Ausschluss der Antragstellerin für die ordnungsgemäße Durchführung des Studienbetriebs erforderlich ist. Die Antragstellerin hat zwar unberechtigt, aber von der Antragsgegnerin auch unbeanstandet an den genannten Lehrveranstaltungen teilgenommen. Der Hinweis der Antragsgegnerin, die Neuzuteilung auf einen nicht gewünschten Kurs sei aus organisatorischen Gründen notwendig, erscheint angesichts dessen nicht nachvollziehbar und als widersprüchliches Verhalten. Die Antragstellerin hatte zudem, wie die Kammer entschieden hat (Beschluss vom 9. Dezember 2002 - VG 3 A 955.02), einen Anspruch auf Zulassung zum Studium zum Beginn des Wintersemesters 2002/03. Die von der Antragsgegnerin beabsichtigte Verteilung der aufgrund gerichtlicher Beschlüsse aufzunehmenden Bewerber auf die nach der von ihr bereits zum Semesterbeginn vorgenommenen Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen frei gebliebenen Restplätze stellte diese Bewerber schlechter als die regulär zugelassenen Studenten. Eine Gleichbehandlung wäre allenfalls durch die spätere Vergabe aller Lehrveranstaltungsplätze zu gewährleisten, was allerdings nicht praktikabel erscheint. Überdies entstünde der Antragstellerin durch eine Verweisung auf eine Parallelveranstaltung angesichts ihrer bereits mehrmonatigen Teilnahme an den begehrten Kursen ein erheblicher Nachteil, der nicht durch ein entsprechend zu gewichtendes Interesse der Antragsgegnerin aufgewogen wird. Nach der Ordnung der Prüfungen in dem Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin (Prüfungsordnung Wirtschaft - ProWI) sind Prüfer in studienbegleitenden Prüfungen, die auch in dem von der Antragstel-

lerin besuchten Kurs 2075.04 abzulegen sind, in der Regel die Dozenten, deren Lehrveranstaltung im jeweiligen Prüfungsfach der Studierende belegt hat (§ 12 Abs. 1 PrOWI). Es liegt auf der Hand, dass der Inhalt und die Schwerpunkte der angebotenen Parallelveranstaltungen in der Vermittlung durch verschiedene Dozenten nicht identisch sein können. Dies folgt trotz ihrer gleichlautenden Thematik bereits daraus, dass der zu vermittelnde Stoff umfangreich ist (vgl. jeweils unter dem Punkt Lehrinhalt im Studienprogramm 2002/03 der Antragsgegnerin) und einer Gewichtung durch den Dozenten bedarf. Da dieser zugleich auch der Prüfer ist und davon ausgehen muss, dass die Prüflinge seine Veranstaltung besucht haben, schlägt die Gewichtung in der Lehrveranstaltung auch auf die Prüfung durch. Es ist deshalb für die Antragstellerin von erheblichem Nachteil, nach mehrmonatigem Besuch einer Lehrveranstaltung die Prüfung nach nur wenigen Lehrveranstaltungsstunden bei einem anderen Dozenten abzulegen. Das dem gegenüber zu stellende Interesse der Antragsgegnerin wiegt nicht schwer. So hat der Besuch des begehrten Kurses durch die Antragstellerin die Antragsgegnerin schon bislang nicht vor gravierende Probleme gestellt und es ist auch nicht ersichtlich, dass eine geringfügige Erhöhung der Zahl der von einem Dozenten abzunehmenden Prüfungen diesen überlasteten. Soweit die Antragsgegnerin meint, eine Zulassung der Antragstellerin zum Kurs 2030.06 (Wirtschaftsenglisch I, Level B), für den ausweislich der Anlage 1 zur PrOWI kein Leistungsnachweis zu erbringen ist, scheitere am Fehlen des Einstufungstests, der einen „Pflichtteil bei Annahme des Studienplatzes“ darstelle, gilt im Ergebnis nichts anderes. Zum einen hatte es die Antragsgegnerin in der Hand, diesen Einstufungstest - dessen rechtliche Grundlage unklar geblieben ist - anlässlich der Immatrikulation der Antragstellerin nachzuholen. Zum anderen entspricht das Niveau des gegenwärtig besuchten Kurses mangels gegenteiligen Vorbringens der Antragsgegnerin offenbar dem Leistungsvermögen der Antragstellerin.

Im Übrigen war der Antrag unzulässig. Denn bei Antragstellung am 17. Dezember 2002 stand noch gar nicht fest, ob und in welchem Umfang gerichtlicher Rechtsschutz notwendig werden würde. Die Antragsgegnerin hatte angekündigt, unmittelbar nach den Weihnachtsferien (21. Dezember 2002 bis zum 5. Januar 2003) eine Verteilungsentscheidung für die aufgrund der gerichtlichen Beschlüsse vom 9. Dezember 2002 zuzulassenden Bewerber zu treffen, was sie am 6. Januar 2003 auch tat. Da die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erst Ende Januar/Anfang Februar 2003 abzulegen sind und zwischen Antragstellung und Verteilungsentscheidung nur an wenigen Tagen Lehrveranstaltungen stattfanden, war es für die Antragstellerin nicht - wie es für die Zulässigkeit vorbeugenden Rechtsschutzes erfor-

derlich wäre - unzumutbar, die Entscheidung der Antragsgegnerin abzuwarten und gegebenenfalls nachträglichen Rechtsschutz zu beantragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Da die Antragstellerin auch im Falle einer teilweisen Erledigungserklärung aufgrund der Unzulässigkeit ihres Antrages insoweit die Kosten des Verfahrens hätte tragen müssen und sich diese auch der Höhe nach nicht unterschieden hätten, hat die Kammer zur Beschleunigung der Verfahrensbeendigung davon abgesehen, entsprechende Erklärungen anzuregen. Die Wertfestsetzung folgt aus den §§ 13 Abs. 1, 20 Abs. 3 GKG, wobei für die Teilnahme an jedem der im Antrag genannten Kurse ein Streitwert von 500 Euro angesetzt wurde.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

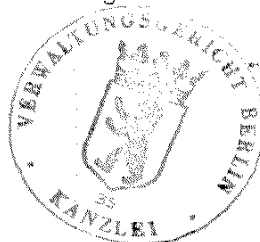
Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. In dem Verfahren über die Streitwertbeschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Dr. Rueß

Amelsberg

Erbslöh



Ausgefertigt

*Wasson*

*Justizangestellte*